

II—5101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/22 – Parl/79

Wien, am 10. Mai 1979

An die
PARLAMENTSDIREKTIONParlament
1017 Wien

2441/AB

1979-05-14

zu 2447/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage

Nr. 2447/J-NR/79, betreffend "Schnupperlehre" an den Polytechnischen Lehrgängen, die die Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen am 12.3.1979 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Vor einer Regelung der "Berufspraktischen Woche" bzw. der "Berufstage" in der Verordnung über die Schulveranstaltungen wurde die Konfrontation mit der Berufswelt in verschiedenen Bundesländern (Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland, Tirol) in Form von Schulversuchen gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt. In Vorarlberg wird die volkstümlich bezeichnete "Schnupperlehre" in größerer Form (über das Schuljahr verteilt) auch im laufenden Schuljahr an einem Standort als Schulversuch durchgeführt. Nach Schüler-, Eltern- und Lehrerberichten sowie Aussagen der Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung stellen sorgfältig vorbereitete "Berufstage" den notwendigen Praxisbezug im Pflichtgegenstand "Berufskunde und Praktische Berufsorientierung" des Polytechnischen Lehrganges her.

ad 2)

Vor der Einbeziehung der berufspraktischen Woche in die Verordnung über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungs-Verordnung) durch die Verordnung BGBI.Nr. 470/1978 wurde diese Veranstaltung im Wege von Schulversuchen gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt. Von den 6 Bundesländern (Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland, Tirol), in denen diese Schulversuche durchgeführt wurden,

wurde lediglich in zwei, nämlich in Kärnten und in Steiermark (hier auch nur teilweise), von der Arbeitsmarktverwaltung – ohne jede rechtliche Verpflichtung hiezu – eine Haftpflichtversicherung für die am Schulversuch teilnehmenden Schüler abgeschlossen. Abgesehen von dieser regional eng begrenzten Ausnahme hat sich also durch die Überführung des Schulversuches in eine Schulveranstaltung nach der Schulveranstaltungs-Verordnung nichts geändert.

Ausdrückliche haftpflichtrechtliche Bestimmungen wurden in die die berufspraktische Woche näher regelnde Verordnung BGBI.Nr. 470/1978 deshalb nicht aufgenommen, weil die Schulveranstaltungs-Verordnung solche Vorschriften in bezug auf keine der in ihr geregelten Schulveranstaltungen (auch nicht für Schikurse und Schullandwochen) aufweist. Eine auf die anderen Schulveranstaltungen ausstrahlende Präjudizwirkung sollte jedoch (und soll auch in Hinkunft) vermieden werden.

So wie die anderen Schulveranstaltungen unterliegt auch die berufspraktische Woche der uneingeschränkten Aufsichtspflicht des mit der Leitung beauftragten Lehrers. Dies hat das Wirksamwerden der Amtshaftung zur Folge, wonach der Bund für den Schaden haftet, den die als seine Organe handelnden Personen (d.s. die Lehrer) in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten (was leichte Fahrlässigkeit einschließt) wem immer schuldhaft zugefügt haben (Artikel 23 Abs. 1 B-VG, Amtshaftungsgesetz BGBI.Nr. 20/1949 in der geltenden Fassung). Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß Schüler seit 1.1.1977 (Inkrafttreten der 32. ASVG-Novelle, BGBI.Nr. 704/1976) in die allgemeine Unfallversicherung einbezogen sind und in allen Fällen, in denen sich ein Unfall in örtlichem, zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung (also auch bei Schulveranstaltungen) ereignet, abgesichert sind.

Freigivewar